

Bielefeld

Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung



Benutzung von Rasenmähern, Laubsaugern und anderen lärmintensiven Geräten im Freien im Stadtgebiet Bielefeld



Umweltamt

Impressum

Stadt Bielefeld
Der Oberbürgermeister
Umweltamt

Postanschrift: 33597 Bielefeld

Gebäude: Ravensberger Str. 12
33602 Bielefeld

Telefon: 05 21 / 51 - 85 20
Telefax: 05 21 / 51 - 33 95
Email: umweltamt@bielefeld.de
Internet: www.bielefeld.de

Verantwortlich für den Inhalt: Martin Wörmann
Redaktion: Petra Pages



DAS PROBLEM

Wenn der eine Nachbar ausgerechnet Samstagmittag lautstark den Rasen mäht und der andere Nachbar lieber in Ruhe auf der Terrasse sitzen möchte, kommt es häufig zu Meinungsverschiedenheiten über die Zeiten, in denen lärmintensive Geräte und Maschinen im Freien benutzt werden dürfen.

DIE RECHTSLAGE IN WOHNGBIETEN

Aufgrund der sogenannten **Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung** (32. BImSchV) dürfen lärmintensive Geräte und Maschinen nur zu bestimmten Zeiten im Freien benutzt werden.

Diese Regelungen gelten nur in Wohn- und ähnlich „lärmempfindlichen“ Gebieten. Ob ein Grundstück in einem Wohn- oder ähnlich „lärmempfindlichen“ Gebiet liegt, hängt von der planungsrechtlichen Einstufung ab und nicht vom „Empfinden“ der Anwohnerinnen und Anwohner.

Darüber hinaus gelten die Vorschriften nur für den Betrieb von Geräte und Maschinen, die im Anhang I zur 32. BImSchV aufgeführt sind z.B. Rasenmäher, Motorkettensägen, Heckenschere – diese Aufzählung ist abschließend.

Diese Geräte und Maschinen dürfen im Freien wie folgt betrieben werden:

» **An Werktagen (Montag – Samstag) ist der Betrieb in der Zeit von 07:00 bis 20:00 Uhr im Freien erlaubt. Das bedeutet u.a., dass in Bielefeld das Rasenmähen auch in der „Mittagszeit“ erlaubt ist.**

Diese Betriebszeiten gelten auch für Freischneider, Grastrimmer, Graskantenschneider (mit Verbrennungsmotor), Laubbläser und Laubsammler, *soweit sie das europäische Umweltzeichen*, die sogenannte „Euro-Blume“ tragen – ohne „Euro-Blume“ dürfen die zuletzt genannten Geräte und Maschinen nur eingeschränkt von 09:00 bis 13:00 Uhr und von 15:00 bis 17:00 Uhr im Freien betrieben werden.

» **An Sonn- und Feiertagen ist der Betrieb der in der Anlage I zur 32. BImSchV genannten Geräte und Maschinen im Freien grundsätzlich verboten.**

Hinweis: Bestimmungen, über die Betriebsdauer bzw. wie viele Stunden die Geräte und Maschinen benutzt werden dürfen, enthält die 32. BImSchV nicht. .

DIE RECHTSLAGE AUSSERHALB VON WOHNGBIETEN

Für Gebiete, die nicht in der 32. BImSchV genannt sind (z.B. Misch-, Gewerbe-, Industriegebiet u.s.w.) ergibt sich der Anspruch auf Lärmschutz z.B. aus dem

- Landes-Immissionsschutzgesetz (LImSchG) und
- Sonn- und Feiertagsgesetz NRW

Nach dem LImSchG sind zum Schutz der Nachtruhe alle Betätigungen verboten, welche die Nachtruhe (22:00 – 06:00 Uhr) zu stören geeignet sind. Dies ist kein generelles nächtliches Arbeitsverbot, allerdings müssen in der Nachtzeit bestimmte Lärmwerte eingehalten werden.

Auch für Geräte und Maschinen, die nicht im Anhang I zur 32. BImSchV aufgeführt, finden die Vorschriften der 32. BImSchV keine Anwendung – unabhängig davon, ob sie innerhalb oder außerhalb eines Wohngebietes im Freien betrieben werden. Auch in diesem Fall ergibt sich der Lärmschutzanspruch z.B. aus dem LImSchG sowie dem Sonn- und Feiertagsgesetz NRW.

Für Erntearbeiten, Außengastronomie, bestimmte Gewerbebetriebe u.s.w. sowie für den öffentlichen Straßenverkehr gelten zudem besondere Einzelfallregelungen

DIE LÖSUNG

Zur Wahrung eines guten nachbarschaftlichen Verhältnisses empfehlen wir bei Lärm aus der Nachbarschaft zunächst Kontakt zum Lärmverursacher bzw. Nachbarn aufzunehmen. Sehr häufig wird schon durch ein Gespräch eine akzeptable Lösung gefunden. Darüber hinaus können Sie selbstverständlich auch Eingaben über erhebliche Lärmbelästigungen beim Umweltamt machen.

Weitere Informationen erhalten Sie beim

Umweltamt

Untere Immissionsschutzbehörde

Petra Pages

Telefon: 0521/51-6096

Telefax: 0521/51-3395

E-Mail: umweltamt@bielefeld.de